

„Der Verklagte wird wegen teils versuchten, teils vollendeten ... verurteilt.“

Die den Entwicklungsstadien und Tatnahmeformen entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB (§§ 21, 22 Abs. 2) werden im Tenor nicht angeführt.

Bei Verurteilung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung ist zum Ausdruck zu bringen, ob dies in Tateinheit („... wegen ... in Tateinheit mit ...“) oder Tatmehrheit geschah. Werden durch mehrere Straftaten verschiedene Strafnormen verletzt, lautet der Tenor: „... wegen Diebstahls ..., Vergewaltigung und Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls ...“. Wird dieselbe Strafnorm mehrfach verletzt, wird tenoriert: „... wegen mehrfachen Diebstahls ...“. Die der Bestrafung bedingte mehrfache Gesetzesverletzung entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB (§§ 63, 64 StGB) werden im Tenor nicht angeführt.

(Bei Rückfallstraftaten ist im Schuldausspruch deutlich zu machen, ob es sich um einen Rückfall im Sinne des Tatbestands des Besonderen Teils des StGB (z. B. § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) oder um einen im Allgemeinen Teil durch § 44 StGB geregelten Fall der wiederholten Straffälligkeit und der danach anzuwendenden Strafverschärfung handelt. Bei der Anwendung des § 44 StGB wäre zu tenorieren: „... — unter Anwendung der Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten — ... § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB ist im Tenor mit anzuführen.

### Strafaustrich

Bei der Verurteilung auf Bewährung sind die Dauer der Bewährungszeit, die ggf. damit verbundenen bestimmten Pflichten und die Dauer der Freiheitsstrafe zu nennen, die für den Fall angedroht wird, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt.

Die Verpflichtung, den angerichteten Schaden durch Schadenersatzleistung wiedergutzumachen (§ 33 Abs. 3 StGB), hat zu erfolgen\* wenn durch Straftaten materielle Schäden — gleich welcher Eigentumsform — verursacht wurden. Sie ersetzt nicht die nach zivil- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmende Schadenersatzverurteilung, sofern der Geschädigte oder der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Es wäre wie folgt zu tenorieren:

1. Der Angeklagte wird wegen ... auf Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wird auf ... festgesetzt.
2. Der Angeklagte wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch Schadenersatzleistung innerhalb von ... wiedergutzumachen.
- ... (weitere Verpflichtungen).
3. Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Bewährung wird eine Freiheitsstrafe von ... angedroht.
4. Er wird verurteilt, an ... Schadenersatz in Höhe von ... zu zahlen.
5. Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.“

Die den Verpflichtungen entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB (§§ 33 Abs. 3 und 4, 34 StGB) werden im Tenor nicht angeführt.

Gleiches gilt, wenn auf Zusatzstrafen erkannt bzw. wenn eine Bürgschaft bestätigt wird.

Werden bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe Maßnahmen zur Wiedereingliederung festgelegt, ist zu tenorieren:

„Vor der Entlassung des Angeklagten aus dem Strafvollzug prüft das Gericht die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung (§ 47 Abs. 1 StGB).“

Oder:

„Zusätzlich wird auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkannt (§ 48 Abs. 1 Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 StGB).“

Wird auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt, ist zu tenorieren:

„Zusätzlich wird auf ... erkannt (§ 249. Abs. 5 StGB).“

Ebenso wie bei der Anwendung des § 44 StGB sollen auch die diesen Maßnahmen entsprechenden Bestimmungen — wie hier geschehen — im Tenor angegeben werden.

Für den Sonderfall gemäß § 64 Abs. 4 StGB, daß ein Täter zu Freiheitsstrafe verurteilt werden muß wegen strafbarer Handlungen, die er vor einer früheren Verurteilung zu Freiheitsstrafe begangen hat, und die Strafe neu festzusetzen ist, lautet der Tenor:

„Der Angeklagte wird wegen ... unter Einbeziehung der durch rechtskräftiges Urteil des Kreisgerichts ... vom ... (Aktenzeichen) erkannten Freiheitsstrafe zu einer Freiheitsstrafe von ... Jahren/Monaten verurteilt.“

Die Festsetzung der Hauptstrafe hat sich auch auf Zusatzstrafen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu beziehen, um zu gewährleisten, daß von dem Urteil eine einheitliche, auf den Grundsätzen des § 61 StGB beruhende Wirkung ausgeht. Verbleibt es bei den bereits ausgesprochenen Maßnahmen, dann ist zu tenorieren:

„Hinsichtlich der im rechtskräftigen Urteil des Kreisgerichts ... vom ... erkannten Zusatzstrafe und staatlichen Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei verbleibt es.“

Zusatzstrafen und Maßnahmen der Wiedereingliederung können auch erstmals ausgesprochen werden. Die Erhöhung bereits festgesetzter Zusatzstrafen ist zulässig.

Hinsichtlich der Schadenersatzverurteilung und Auslagenentscheidung des einzubeziehenden Urteils ist im Tenor des neuen Urteils festzulegen, daß es bei diesen Entscheidungen verbleibt.<sup>3</sup> Es wäre also zu tenorieren:

„Hinsichtlich der Schadenersatzverurteilung und Auslagenentscheidung des rechtskräftigen Urteils des Kreisgerichts ... vom ... verbleibt es.“

Im Falle der Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen oder von Zusatzstrafen ist bei der nach § 238 Abs. 3 StGB obligatorisch zu treffenden Entscheidung im Tenor anzugeben, welche Zusatzstrafen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung aus welchem Urteil aufrechterhalten bleiben. Es ist daher hinsichtlich der staatlichen Kontrollmaßnahmen zu tenorieren:

„Die durch rechtskräftiges Urteil des Kreisgerichts ... vom ... (Aktenzeichen) erkannten staatlichen Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei bleiben aufrechterhalten.“

Die entsprechenden Bestimmungen werden im Tenor nicht angeführt.

Neben den bereits genannten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB werden auch andere Bestimmungen, wie §§ 14, 15, 16, 17 Abs. 2, 25, 62, 65, 66 StGB — mit Ausnahme der §§ 44, 47 und 48 StGB — im Tenor nicht angeführt. Diese Bestimmungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung bzw. der Darlegung der für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände in die Urteilsgründe aufgenommen.

Entscheidet das Gericht im Falle der Verbindung von Strafsachen mit der neuen Strafsache zugleich auch über den (weiteren) Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug aus einem vorhergehenden Urteil, dann ist zu tenorieren:

„Der Vollzug (ggf. der weitere Vollzug ...) der Freiheitsstrafe (oder Haftstrafe) aus dem rechtskräftigen Urteil des Kreisgerichts ... vom ... (Aktenzeichen) wird angeordnet.“

Die dieser Entscheidung entsprechenden Bestimmungen des StGB bzw. der StPO (vgl. § 358 StPO) werden im Tenor nicht angegeben.

### Freisprechende Entscheidungen und Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Bei freisprechenden Urteilen besteht die Urteilsformel aus dem Freispruch, der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens und ggf. über den Schadenersatzantrag. Hier sind weder die Tat, von der der Angeklagte freigesprochen wird, noch die Gründe des Freispruchs zu nennen. In der Auslagenentscheidung werden grundsätzlich die Auslagen dem Staatshaushalt auferlegt, es sei denn, der Betroffene hat durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben bzw. Auslagen durch schuldhaftes Versäumnis verursacht. Der evtl. von einem Geschädigten gestellte Antrag auf Schadenersatz ist als unzulässig abzuweisen. Es wäre zu tenorieren:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.

2. Der Schadenersatzantrag des ... wird als unzulässig abgewiesen.

3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Staatshaushalt.“

Wird ein Angeklagter nur von einzelnen Handlungen freigesprochen, ist entsprechend zu tenorieren, d. h.:

„Ina übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.“

Die Auslagenentscheidung hätte danach zu lauten:

„Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als es zu seiner Verurteilung führt; soweit Freispruch erfolgt, werden die Auslagen des Verfahrens dem Staatshaushalt auferlegt.“

Bei Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 25 StGB) ist wie folgt zu tenorieren:

„Der Angeklagte ist des Vergehens ... schuldig. Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird abgesehen.“